

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)**

vom 04. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. November 2021)

zum Thema:

**Ärzteversorgung in Altglienicke und Adlershof**

und **Antwort** vom 29. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Nov. 2021)

Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10028**

**vom 04.11.2021**

**über Ärzteversorgung in Altglienicke und Adlershof**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die aktuelle Versorgung des Bezirks Treptow-Köpenick mit Hausärzten?

Zu 1.:

Der Versorgungsgrad für den Bezirk und Planungsbereich III Treptow-Köpenick mit Hausärzten lag zum 01.07.2021 gemäß den Vorgaben der bundesweit gültigen Bedarfsplanungsrichtlinie rechnerisch bei 86,3 %. Damit fehlten im Bezirk 23 Versorgungsaufträge zum Erreichen eines bedarfsgerechten Versorgungsgrads von 100 %.

Bis zur Sperrung des Planungsbereichs III aufgrund des Erreichens eines Versorgungsgrads von 110 %, ist die Besetzung von 41 ausgeschriebenen Arztsitzen möglich. Der Senat begrüßt die Bemühungen der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin, durch verschiedene Maßnahmen den Versorgungsgrad für Hausärzte im Bezirk Treptow-Köpenick deutlich zu steigern.

2. Wie bewertet der Senat die aktuelle Versorgung des Bezirks Treptow-Köpenick mit grundversorgenden Fachärzten?

Zu 2.:

Die bundesweit gültige Bedarfsplanungsrichtlinie legt Berlin als einheitlichen Planungsbereich fest. Um die räumliche Verteilung von Arztpraxen innerhalb Berlins zu optimieren, wurde bereits 2012 das Gemeinsame Landesgremium nach § 90a SGB V eingerichtet. Mit dem sogenannten „Letter of Intent“ (LOI) v. 09.10.2013 wurde vom gemeinsamen Landesgremium Berlin ein Konzept zur Versorgungssteuerung auf Ebene der 12 Berliner Bezirke beschlossen.

Nur auf Basis der Vereinbarung zum Letter of Intent werden in Berlin Daten zur Versorgung auf Bezirksebene erfasst.

Von den 25 Arztgruppen bzw. internistischen Spezialisierungen, die die 2013 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab eingeführte Pauschale zur Förderung der fachärztlichen Grundversorgung in Anspruch nehmen können, werden nur 11 durch den Letter of Intent auch auf Bezirksebene erfasst (siehe folgende Tabelle), wobei zu berücksichtigen ist, dass die Bedarfsplanungsrichtlinie die Arztgruppen der Chirurgen und Orthopäden als eine Arztgruppe erfasst:

<b>Pauschale zur Förderung der fachärztlichen Grundversorgung</b>		
	<b>Fachgruppe</b>	<b>Erfasst durch LOI</b>
1	Anästhesiologie	
2	Augenheilkunde	x
3	Chirurgie	x
4	Gynäkologie	x
5	Hautarzt	x
6	HNO	x
7	Internisten	x
8	SP Angiologie	
9	SP Endokrinologie	
10	SP Gastroenterologie	
11	SP Hämatologie/Onkologie	
12	SP Kardiologie	
13	SP Nephrologie	
14	SP Pneumologie	
15	SP Rheumatologie	
16	Kinder- und Jugendpsychiatrie	x
17	Nervenheilkunde	x
18	Neurologie	
19	Orthopädie	x
20	Phoniatrie und Pädaudiologie	
21	Physikalische und Rehabilitative Medizin	
22	Psychiatrie	
23	Psychosomatik und Psychotherapie	
24	Psychotherapie	x
25	Urologie	x

Die folgende Tabelle zeigt für die erfassten Arztgruppen die Versorgungsgrade für Treptow-Köpenick und das Land Berlin zum 31.07.2021.

<b>Fachgruppe</b>	<b>Versorgungs- grad Treptow- Köpenick</b>	<b>Versorgungs- grad Berlin</b>
Augenheilkunde	92,5%	106,8%
Chirurgie & Orthopädie	118,2%	129,4%
Gynäkologie	91,3%	109,9%
Hautarzt	103,6%	110,7%
HNO	88,1%	114,2%
Kinder- und Jugendpsychiatrie	75,8%	168,6%
Nervenheilkunde	98,2%	119,3%
Psychotherapie	125,1%	174,8%
Urologie	104,5%	119,8%
Internisten	106,1%	168,2%

In fünf der zehn aufgeführten Arztgruppen lag der Versorgungsgrad unter einem als bedarfsgerecht angesehenen Wert von 100 %. Der Senat nimmt bereits seit einiger Zeit zur Kenntnis, dass es in Stadtrandlagen immer häufiger zu Problemen bei der Stellenbesetzung ausgeschriebener Arztsitze kommt. Allerdings bewegen sich die Werte nicht im Bereich der Unterversorgung (50 % und weniger), sodass kein zwingendes Handeln der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin vorgeschrieben ist. Der Senat begrüßt daher den Ansatz der Kassenärztlichen Vereinigung, durch gezielte finanzielle Anreize Niederlassungen zu fördern und eventuell Eigeneinrichtungen betreiben zu wollen.

3. Wie stellt sich die Zahl der Hausärzte/grundversorgenden Fachärzte im Verhältnis zur Einwohnerzahl im Bezirk Treptow-Köpenick dar?

Zu 3.:

Die Zahl der Hausärzte (149 Versorgungsaufträge) zur Einwohnerzahl im Bezirk Treptow-Köpenick (277.544) beträgt 1:1.862,7. Die Anzahl der Fachärzte mit Anspruch auf Pauschalen zur Förderung der fachärztlichen Grundversorgung (278 Versorgungsaufträge) zur Einwohnerzahl im Bezirk Treptow-Köpenick beträgt 1:998,4.

4. Wie stellt sich im Vergleich dazu die Zahl der Hausärzte/grundversorgenden Fachärzte zur Einwohnerzahl im Berliner Durchschnitt dar?

Zu 4.:

Die Zahl der Hausärzte (2.448, 3 Versorgungsaufträge) zur Einwohnerzahl in Berlin (3.766.082) beträgt 1:1.538. Die Anzahl der Fachärzte mit Anspruch auf Pauschalen zur Förderung der fachärztlichen Grundversorgung (278 Versorgungsaufträge) zur Einwohnerzahl in beträgt 1:762,05.

5. Wie stellt sich die Zahl der Hausärzte/grundversorgenden Fachärzte im Verhältnis zur Einwohnerzahl im Ortsteil Altglienicke dar?

6. Wie stellt sich die Zahl der Hausärzte/grundversorgenden Fachärzte im Verhältnis zur Einwohnerzahl im Ortsteil Adlershof dar?

Zu 5. und 6.:

Die bundesweit gültige Bedarfsplanungsrichtlinie legt Berlin als einen einheitlichen Planungsbereich fest und berücksichtigt nicht die bezirkliche Ebene bzw. kleinere Verwaltungseinheiten.

Während die Bedarfsplanungsrichtlinie Berlin als einen Planungsbereich aufführt, soll zum Zwecke einer homogenen und stabilen Versorgung von dieser Raumgliederung für die Arztgruppe der Hausärzte gemäß § 11 Abs. 3 Satz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie abgewichen werden.

Der nunmehr im Oktober 2020 in Kraft gesetzte Bedarfsplan sieht vor, für die Arztgruppe der Hausärzte drei Planungsbereiche zu etablieren. Zu diesem Zwecke wurden zunächst die Versorgungsgrade auf Ebene der Berliner Bezirke dargestellt. Unter weiterer Berücksichtigung der Parameter Altersstruktur, Morbidität und erwarteter Bevölkerungszuwachs gemäß Prognose der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung auf Bezirksebene werden künftig drei Planungsbereiche im Zulassungsbezirk Berlin vorgesehen, die sich an den Bezirksgrenzen orientieren:

Planungsbereich I umfasst die Bezirke:

Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Charlottenburg-Wilmersdorf, Reinickendorf, Pankow, Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Tempelhof-Schöneberg und Neukölln

Planungsbereich II umfasst die Bezirke:

Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf

Planungsbereich III umfasst den Bezirk:

Treptow-Köpenick

Im Planungsbereich III konnten somit insgesamt 57 hausärztliche Arztsitze neu ausgeschrieben werden.

Um die räumliche Verteilung von Arztpraxen innerhalb Berlins zu optimieren, wurde zudem bereits 2012 das Gemeinsame Landesgremium nach § 90a SGB V eingerichtet. Mit dem sogenannten „Letter of Intent“ (LOI) v. 09.10.2013 wurde vom gemeinsamen Landesgremium Berlin ein Konzept zur Versorgungssteuerung auf Ebene der 12 Berliner Bezirke beschlossen. Nur auf Basis dieser Vereinbarung werden in Berlin Daten zur Versorgung auf Bezirksebene erfasst.

Der Letter of Intent berücksichtigt jedoch keine Verwaltungseinheiten unterhalb der Bezirksebene, sodass Angaben zur Versorgung von Ortsteilen nicht erstellt werden können.

7. Gibt es Erkenntnisse dazu, dass einzelne Ärzte in den genannten Ortsteilen aufgrund zu hoher Belastung inzwischen keine neuen Patienten mehr aufnehmen und wenn ja, welcher Art?

Zu 7.:

Dazu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

8. Wie stellt sich insbesondere die kinderärztliche Versorgungslage in den genannten Ortsteilen dar?

Zu 8.:

Hierzu wird auf die Antwort des Senats zu den Fragen 5. und 6. verwiesen.

9. Mit welcher Entwicklung der ärztlichen Versorgungslage ist aus Sicht des Senats bis zum Ende der Legislaturperiode aus jeweils welchen Gründen in den genannten Ortsteilen zu rechnen?

Zu 9.:

Hierzu wird auf die Antwort des Senats zu den Fragen 5., 6. und 8. verwiesen.

Berlin, den 29. November 2021

In Vertretung  
Martin Matz  
Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung